OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500904/2/Wg**

Datum: **Linz, 11. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Ing. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.5.2024, GZ: BHVB/923170016124/23, wegen Übertretung des Oö. Jagdgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt wird. Als Strafsanktionsnorm wird § 95 Abs. 2 1. Satz Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 idF LGBl. Nr. 18/2020, angegeben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis an, er habe als Jagdverwalter (Jagdausübungsberechtigter) der Eigenjagd B__ insofern eine Verwaltungsübertretung begangen, als der von der belangten Behörde genehmigte Abschussplan vom 21.4.2022, GZ: Agrar-2022-87758, für die Eigenjagd B__, KG C__, Gemeinde Pilsbach, im Zeitraum 1.5.2022-31.12.2022 (schussbarer Zeitraum) bei der Wildart Rehwild nicht erfüllt worden sei. Es seien in Summe lediglich 76 % erfüllt worden. Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 95 Abs. 1 lit. j Oö. Jagdgesetz 1964 iVm § 50 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 1964 und § 6 der Verordnung über den Abschussplan und die Abschussliste übertreten. Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die belangte Behörde „gemäß § 95 Abs. 1 lit. j und Abs. 2 Oö. Jagdgesetz in d.g.F." eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 50 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 10.6.2024. Darin führt der Bf aus: „Unser Einwald, der in einer Verbißbeurteilung durch die Forstbehörde 2023 überprüft wurde, weist eine überaus positive Verbiss-Situation auf. Sie haben sich ja diesbezüglich beim Forstdienst erkundigt, wie Sie mir sagten. Wir haben flächendeckend ausreichend und in hoher Zahl kaum verbissene Tannenverjüngung. Fichte kommt sowieso in überdurchschnittliches Ausmaß. Teilweise kommt sogar die Douglasie und die Lärche als Naturverjüng an. Wir bringen im gesamten Waldgebiet eingebrachte Lärche und Douglasie sowie Laubholz OHNE Schutz durch Zaun oder Verstreichen hoch. Die letzten 10 Jahre haben wir mit Intervalljagd und richtig gelebte Jagdstrategie Abschußzahlen erreicht, die über die Jahre um rd. 30 % ÜBER dem festgelegten Abschußplan gelegen sind. Freiwillig wie ich betonen möchte – weil wir die Jagd wie in der D__ Abschußlanverordnung geregelt nach dem Verbißgrad beurteilen und nicht nur nach geschossenen Rehen. Wir haben im Jagdjahr 2022 mit dem Hausbau und dem Expansionskurs der Fima sowie krankheitsbedingt die Abschußzahlen geringfügig unterschritten. Der Waldzustand sagt eindeutig, dass der Wildstand passt. Die Waldfläche verjüngen sich selbst mit 5 Baumarten OHNE Schutz. Der E__ befindet sich einem überdurchschnittlichen guten Verjüngungszustand. Daher ersuche ich um Aussetzung der verhängten Strafe."

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) Beschwerde und Verfahrensakt mit Schreiben vom 17.7.2024 zur Entscheidung vor.

II. Da keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt hat, war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG keine Verhandlung erforderlich. Es steht unbestritten fest, dass der Bf als Jagdverwalter (Jagdausübungsberechtigter) der Eigenjagd B__ den

maßgeblichen Abschussplan, wie im Straferkenntnis vorgeworfen, für die Wildart Rehwild lediglich zu 76 % erfüllt hat.

III. Beweiswürdigung: Wie schon im Straferkenntnis ausgeführt, wurde der verwaltungsstrafrechtliche Tatbestand im Zuge einer Überprüfung der Abschussplanerfüllung in der Jagddatenbank festgestellt. Der relevante Sachverhalt (II.) steht unbestritten fest.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Oö. Jagdgesetz 2024 (Oö. JagdG 2024), LGBl. Nr. 20/2024, trat am 1.4.2024 in Kraft. Im angelasteten Tatzeitraum galt noch das Oö. Jagdgesetz 1964 (Oö. JagdG 1964). Gemäß § 95 Abs. 1 lit. j Oö. JagdG 1964, LGBl. Nr. 32/1964 idF LGBl. Nr. 46/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Bestimmungen des § 50 Abs. 1 bzw. 7 über den Abschussplan zuwiderhandelt. Daran hat sich mit dem Oö. JagdG 2024 grundsätzlich nichts geändert. Gemäß § 89 Abs. 2 Z 10 Oö. JagdG 2024 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den Bestimmungen eines Abschussplanes zuwiderhandelt.

IV.2. Die Abschussplanzahlen für Rehwild gelten als Mindestabschuss (§ 50 Abs. 1 Oö. JagdG 1964, § 45 Abs. 1 Oö. JagdG 2024, § 6 Abs. 1 Oö. Abschussplanverordnung). Für die Erfüllung des Abschussplanes und die Einhaltung der die Abschussplanung betreffenden jagdrechtlichen Bestimmungen sind die Jagdausübungsberechtigten verantwortlich (§ 7 Abs. 3 der Oö. Abschussplanverordnung). Jagdausübungsberechtigte sind in Eigenjagdgebieten die Eigentümer, die Pächter oder die Jagdverwalter (§ 8 Abs. 2 Oö. JagdG 1964, § 11 Abs. 2 Oö. JagdG 2024). Der schussbare Zeitraum für das Rehwild ist in der Oö. Schonzeitenverordnung 2007 geregelt.

IV.3. Die belangte Behörde stellte zutreffend nicht auf einen mehrjährigen Durchrechnungszeitraum, sondern den genehmigten Abschussplan vom 21.4.2022, GZ: Agrar-2022-87758, ab. Der Abschussplan wird jeweils für ein Jahr erstellt. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Bf als Verwalter (Jagdausübungsberechtigter) der Eigenjagd B__ die im genannten Abschussplan für das Rehwild vorgesehenen Abschusszahlen nicht erfüllt und daher § 50 Abs. 1 Oö. JagdG 1964 zuwidergehandelt.

IV.4. Bei der Nichterfüllung eines Abschussplanes handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (VwGH Ra 2023/03/0006). Fahrlässigkeit ist daher gemäß § 5 Abs. 1 VStG ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Bf hat die Gelegenheit, sich im Verwaltungs-

strafverfahren zu rechtfertigen, nicht genutzt. Die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 24.2.2023 blieb unbeantwortet. Das Beschwerdevorbringen bezieht sich allgemein auf den Hausbau, den Expansionskurs der Fima sowie nicht näher konkretisierte krankheitsbedingte Umstände. Damit wird noch kein fehlendes Verschulden glaubhaft gemacht. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG war von Fahrlässigkeit auszugehen.

IV.5. Die belangte Behörde wendete zu Recht nicht den Strafrahmen des § 89 Abs. 2 Einleitungssatz Oö. JagdG 2024 (Geldstrafe bis zu 20.000 Euro), sondern den im Tatzeitraum geltenden Strafrahmen des § 95 Abs. 2 1. Satz Oö. JagdG 1964, LGBl. Nr. 32/1964 idF LGBl. Nr. 18/2020, (Geldstrafe bis zu 10.000 Euro) an. § 16 Abs. 2 VStG sieht eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor.

§ 19 VStG:

„(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen."

Bei der Strafbemessung war mangels gegenteiliger Angaben von den im Straferkenntnis geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen (monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen). Wie die belangte Behörde zutreffend erkennt, liegen weder strafmildernde, auf Grund der bisherigen Unbescholtenheit in gleichlautenden Delikten aber auch keine straferschwerenden Gründe vor. Die Voraussetzungen einer Ermahnung sind hier nicht erfüllt. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe ist schuld- und tatangemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wird im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt (5 % des Strafrahmens). Bei diesem Ergebnis ist für das Beschwerdeverfahren kein Kostenbeitrag zu entrichten. Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt 550 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl